

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Eltville am Rhein**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 09. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am 09. November 2009 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eltville am Rhein beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit in Straßen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg im Sinne dieser Satzung jeweils ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit in Straßen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg im Sinne dieser Satzung jeweils ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3

§ 11 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

In Straßen ohne Gehwege findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, den 10. November 2009

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister